



# Reglement der Kapellenstiftung Gormund

## 1. Lage, Geschichte

Im 15. Jahrhundert entstand eine Marienwallfahrt um den markanten Hügel südlich von Neudorf. Auf dieser Kuppe errichteten Landleute um 1508 die Kapelle Maria Mitleiden, die am 7. Februar 1509 vom Weihbischof Balthasar von Konstanz eingeweiht wurde. 1523 erfolgte die Stiftung der Kaplaneipfründe, deren Kollatur (Verwaltung) das Stift Beromünster erhielt. 1524 wurde neben der Kapelle ein Bauernhof erstellt, mit dem das Sigristenamt verbunden war. Die Güterverwaltung lag bis 1519 bei den Pfarrgenossen von Neudorf, danach beim Stift Beromünster, seit 1970 wieder bei der röm. kath. Kirchgemeinde Neudorf. 1611-1616 erfolgte ein aufwändiger Neubau der Kapelle. 1628 wurde ein Kaplanenhaus ergänzt, das zugleich Pilger-gaststätte war. 1742 erfolgte die Barockisierung der Kapelle. 1984-1985 wurde eine umfassende Renovation vorgenommen.

(Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz)

## 2. Name, Sitz

Die Kapellenstiftung Gormund ist eine kirchliche Stiftung mit Sitz in Beromünster.

## 3. Zweck

Die Kapellenstiftung Gormund sorgt für den Erhalt und die Pflege der Kapelle, der Kaplanei, des Sigristenhauses sowie der Umgebung des Wallfahrtsortes Gormund und stellt die Gottesdienste sicher.

## 4. Organisation

Die Stiftung hat folgende Organe:

- 4.1 Stiftungsrat
- 4.2 Kontrollstelle
- 4.3 Aufsichtsorgan

## 5. Stiftungsrat

- 5.1 Die Kapellenstiftung Gormund wird vom Stiftungsrat geleitet, dem fünf bis sieben Mitglieder angehören.



- 5.2 Der Stiftungsrat besteht aus einem Delegierten des röm. kath. Kirchenrates Neudorf sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom röm. kath. Kirchenrat Neudorf gewählt.
- 5.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.
- 5.4 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie fällt mit der Legislatur des röm. kath. Kirchenrates Neudorf zusammen.
- 5.5 Der Stiftungsrat arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Über Entschädigungen für Sonderaufwendungen (Spesen, Sonderaufgaben usw.) kann der Stiftungsrat befinden.

## 6. Aufgaben des Stiftungsrates und des Kirchenrektors

- 6.1 **Präsident**  
Der Präsident vertritt die Stiftung nach aussen. Er beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet diese.
- 6.2 **Verwalter**  
Der Verwalter sorgt für den Unterhalt der Kapelle sowie der weiteren Gebäude und der Umgebung.
- 6.3 **Kassier**  
Der Kassier führt das Rechnungswesen der Kapellenstiftung. Er legt jeweils bis Ende März die Jahresrechnung des Vorjahres dem Stiftungsrat vor. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.4 **Aktuar**  
Der Aktuar besorgt nach den Weisungen des Präsidenten die schriftlichen Arbeiten. Er führt das Protokoll des Stiftungsrates.
- 6.5 **Vizepräsident**  
Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des Präsidenten.
- 6.6 **Kirchenrektor**  
Die Aufgaben des Kirchenrektors nach can. 562 CIC nimmt der vom Bischof dafür eingesetzte Priester wahr. Bei der Sorge für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses arbeitet er mit dem Stiftungsrat, der gemäss Stiftungszweck für Erhalt und Pflege zuständig ist, zusammen.

## 7. Beschlussfähigkeit, Unterschriftsberechtigung

- 7.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.
- 7.2 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 7.3 Für den Stiftungsrat zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Verwalter, dem Aktuar oder dem Kassier.

## 8. Stiftungsvermögen

Zum Stiftungsvermögen gehören:

- 8.1 Parzelle Nr. 566, Gormund, GB Neudorf
- 8.2 Parzelle Nr. 1370, Gormund, GB Neudorf
- 8.3 Kapelle, GVL Nr. 75
- 8.4 Kaplanei, GVL Nr. 74
- 8.5 Sigristenhaus, GVL Nr. 73



## 9. Kontrollstelle

Als Revisoren amten die Mitglieder der Rechnungskommission der röm. kath. Kirchgemeinde Neudorf. Die Rechnungskommission erstattet dem Stiftungsrat schriftlich Bericht über die Kontrolle.

## 10. Aufsichtsorgan

Die Kapellenstiftung Gormund untersteht der Aufsicht des Bischofs von Basel.

## 11. Genehmigung und Änderung des Reglements

- 11.1 Dieses Reglement ist vom Bischof von Basel zu genehmigen. Es ersetzt das Reglement vom 12. Oktober 2015.
- 11.2 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Jede Änderung ist vom Bischof von Basel zu genehmigen.

Rickenbach, 29. Januar 2021

### Kapellenstiftung Gormund

Der Stiftungsrat



Rudolf Kneubühler, Vizepäsident



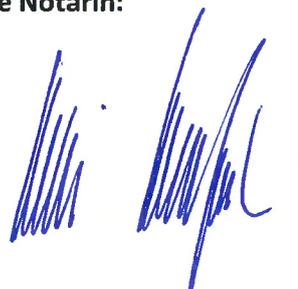
Tony Emmenegger, Aktuar

### Beglaubigung

Die unterzeichnete Notarin des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass das vorliegenden Reglement das geänderten Reglement der Kapellenstiftung Gormund wiedergibt. Es ersetzt das Reglement vom 12.10.2015.

Rickenbach, den 29. Januar 2021

Die Notarin:



Ordn. Nr. 2021 / 08